

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der Silver Atena GmbH

(nachfolgend „SILVER ATENA“)

gültig ab 1. August 2023

1. Allgemeines

Allen Bestellungen der SILVER ATENA für Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich die in den Bestellungen genannten besonderen Bedingungen und nachrangig diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend „AN“) werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn SILVER ATENA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der AN erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

2. Bestellung/Änderungen

2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Erklärungen oder Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch SILVER ATENA.

2.2 Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Bestelldatum an, so ist die SILVER ATENA an die Bestellung nicht mehr gebunden.

2.3 SILVER ATENA kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den AN Änderungen der Leistungen/Liefergegenstände in Konstruktion und/oder Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.4 Der AN hat SILVER ATENA geplante Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials, in der Konstruktion und/oder in der Ausführung gegenüber bislang der SILVER ATENA erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Einwilligung durch SILVER ATENA.

2.5 Der AN hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-/Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der EG und dem Leistungsort geltenden rechtlichen Anforderungen genügen und hat SILVER ATENA auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung oder Leistung hinzuweisen.

2.6 Der AN hat bei Luftfahrtprodukten für die Einhaltung der besonderen Bedingungen für Lieferanten nach EN 9100 Kapitel 8.4.3 sicherzustellen.

3. Materialbeistellung / Entwicklungsergebnisse

3.1 Liegt dem Leistungsgegenstand eine Entwicklung der SILVER ATENA oder eine gemeinsame Entwicklung/Anpassungsentwicklung/gemeinsame Erprobung/Beurteilung vom AN und SILVER ATENA zugrunde, dürfen der Leistungsgegenstand und seine Komponenten/Teile nicht ohne vorherige Zustimmung der SILVER ATENA an Dritte geliefert werden. Dasselbe gilt, soweit eine alleinige Entwicklung des AN von SILVER ATENA bezahlt worden ist.

3.2 Soweit es sich bei der Bestellung um Forschungs- oder Entwicklungsaufträge handelt, erhält SILVER ATENA an allen vom AN erzielten Entwicklungsergebnissen einschließlich der dabei entstehenden Zeichnungen, Dokumentationen in elektronischer Form, EDV-Programmen und sonstigen technischen Unterlagen ein ausschließliches, unentgeltliches, unwiderrufliches, übertragbares, unterlizenzierbares, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten einschließlich des alleinigen Rechtes zur Anmeldung von Schutzrechten.

4. Geheimhaltung

4.1 Der AN und SILVER ATENA verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

4.2 Technische Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

5. Unteraufträge

Die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SILVER ATENA; die Unterauftragnehmer sind entsprechend der in Ziffer 4 getroffenen Regelung zur Geheimhaltung zu verpflichten.

6. Liefertermine/Abnahme

6.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen, die keine Entwicklung, Herstellung oder Montage beinhalten, kommt es auf den Eingang bei der von SILVER ATENA angegebenen Empfangsstelle an. Für die Rechtzeitigkeit von Leistungen, die eine Entwicklung, Herstellung oder Montage beinhalten, ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend. Solche Leistungen gelten mit der erfolgreichen Abnahme durch SILVER ATENA als erbracht. Verzögert SILVER ATENA die Abnahme, kann der AN eine angemessene Frist zur Vornahme der Abnahme setzen.

6.2 Die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen des AN können von SILVER ATENA bis zu maximal 4 Wochen hinausgeschoben werden, wenn sich der vorgesehene Bedarf für die SILVER ATENA verzögert. SILVER ATENA hat dem AN die für die Änderung der Liefer- bzw. Leistungstermine maßgebenden Umstände rechtzeitig mitzuteilen. Der AN ist verpflichtet, seine Leistung/Lieferung entsprechend den im Rahmen der oben genannten Zeitspanne geänderten Liefer- bzw. Leistungsterminen zu erbringen.

6.3 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des AN ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben und ergibt sich diese auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt der Firmensitz der SILVER ATENA als Erfüllungsort.

7. Lieferverzug / Höhere Gewalt

7.1 Gerät der AN in Verzug, so ist SILVER ATENA unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche berechtigt, vom AN eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwertes der nicht termingemäß gelieferten Teile bzw. des Bestellwertes der nicht termingemäß erbrachten Leistungen pro angefangener Woche, höchstens 8 % dieses Bestellwertes zu fordern. SILVER ATENA kann die Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn SILVER ATENA sich das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Abnahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen vorbehält.

7.2 Fälle von Höherer Gewalt befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Ist der AN infolge eines Falles höherer Gewalt an seiner Leistungserbringung länger als ein Monat gehindert, so kann jede Seite vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

8. Rechnung und Zahlung, Abtretungsverbot

8.1 Die Rechnung erfolgt in zweifacher Ausfertigung und hat für jede Lieferung und Leistung die Bestellnummer der SILVER ATENA sowie Versandtag, Warenbezeichnung, Menge und Gewicht der Sendung und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Leistungen innerhalb der Europäischen Union anzugeben. Sie ist gesondert auf dem Postweg zu übersenden.

8.2 Vorbehaltlich abweichender Regelung in der Bestellung erfolgt die Zahlung durch Überweisung, keinesfalls jedoch per Nachnahme. Die umsatzsteuerliche Behandlung sowie jegliche sonstigen steuerlichen Verpflichtungen richten sich nach den jeweils geltenden Steuergesetzen.

8.3 Soweit in der Bestellung nichts anderes geregelt ist, tritt die Fälligkeit der Zahlung 60 Tage nach vertragsgemäßer Lieferung und/oder Leistung und Rechnungszugang ein. SILVER ATENA ist berechtigt, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach vertragsgemäßer Lieferung und/oder Leistung und Rechnungszugang 3% Skonto und bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach vertragsgemäßer Lieferung und/oder Leistung und Rechnungszugang 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Skontoabzug ist auch zulässig, soweit SILVER ATENA aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Zahlungen durch SILVER ATENA bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und/oder Leistungen als vertragsgemäß.

Rechnungen, die vorzeitig gelieferte Teilmengen und/oder Teilleistungen enthalten, werden erst zur Fälligkeit der terminlich letzten Position und vollständiger mangelfreier Erfüllung aller Lieferungen und/oder Leistungen entsprechend den Zahlungsbedingungen fällig. Eventuell vereinbarte Skonti werden auch bei Teilleistungen vom gesamten Rechnungswert abgezogen.

8.4 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen SILVER ATENA abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

Tritt der AN seine Forderungen gegen SILVER ATENA entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. SILVER ATENA kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den AN oder den Dritten leisten.

9. Qualitätsmanagement

9.1 Der AN hat für eine geeignete Qualitätssicherung und -überwachung zu sorgen und auch etwaige in der Bestellung besonders genannte Gütevorschriften zu beachten. Eine eigene Güteprüfung und Wareneingangskontrolle der SILVER ATENA entlastet den AN nicht von seinen vertraglichen Pflichten.

9.2 Der AN gewährt SILVER ATENA, dem Kunden der SILVER ATENA sowie den regelsetzenden Dienststellen auf Verlangen Zugang zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen zur Durchführung von Prüfungen. Soweit der AN seinerseits einen Unterauftragnehmer beauftragt hat, erstreckt sich das Prüfungsrecht auch auf diesen; der AN hat den Unterauftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

10. Sach- und Rechtsmängel; Haftung

10.1 Der AN leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während eines Zeitraums von zwei Jahren ab Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln bleiben. Im Falle der Weiterveräußerung beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwei Jahre nach Übergang der Gefahr auf den Kunden der SILVER ATENA; sie endet spätestens aber 36 Monate nach Übergang der Gefahr vom AN auf SILVER ATENA. Soweit das Gesetz längere Verjährungsfristen wie z.B. bei Bauwerken oder Sachen für Bauwerke vorschreibt, gelten diese Fristen.

10.2 Die Lieferungen und Leistungen müssen insbesondere etwaigen gesetzlichen/behördlichen Vorschriften und dem Stand der Wissenschaft und Technik bei Vertragserfüllung entsprechen, auch wenn dieser Standard in die für die Leistungen des AN am Erfüllungsort maßgeblichen technischen Normen und Regelwerke keinen Eingang gefunden hat.

10.3 SILVER ATENA wird Lieferungen innerhalb angemessener Frist auf Sachmängel prüfen. Die Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Entdeckung des Sachmangels an den AN erfolgt. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist der Zeitpunkt ihrer Absendung entscheidend.

10.4 SILVER ATENA stehen im Falle von Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Ansprüche und Rechte in vollem Umfang zu. Der AN trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und -beseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei SILVER ATENA anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Kosten, die bis zur Entdeckung des Mangels bei SILVER ATENA entstanden sind, sowie die Transport- und sonstigen Kosten für die Zusendung mangelhafter und die Rücksendung mangelfreier Teile. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wird.

10.5 Bei Verzug, Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) steht SILVER ATENA unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auch das Recht zur Ersatzvornahme auf Kosten des AN zu. Eine Nachbesserung gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Unabhängig davon steht SILVER ATENA in dringenden Fällen nach Benachrichtigung des AN das Recht zur Ersatzvornahme gegen Erstattung der dem AN hierdurch ersparten Aufwendungen zu.

10.6 Für nachgebesserte oder ersetzte Liefergegenstände oder für eine nachgebesserte oder ersetzte Leistung haftet der AN zwölf Monate ab Erbringung der Nacherfüllung; die Frist endet jedoch in keinem Fall vor Ablauf der für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

10.7 Die Haftung des AN auf Schadensersatz richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Verletzung von Schutzrechten Dritter/Versicherungen

11.1 Der AN stellt SILVER ATENA unbeschadet seiner oder der etwaigen Kenntnis von SILVER ATENA von allen Ansprüchen frei und übernimmt auf erste Anforderungen hin sämtliche Schäden, Kosten oder Aufwendungen, die SILVER ATENA wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter in Bezug auf die Liefergegenstände/Leistungen entstehen. Dies gilt nicht, sofern Schutzrechte durch Musterzeichnungen von SILVER ATENA oder andere Spezifikationen verletzt werden. Für die Verletzung von ausländischen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen haftet der AN nur, wenn mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des AN, vom Europäischen Patentamt oder in den USA veröffentlicht ist.

11.2 Der AN ist verpflichtet, eine angemessene Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und SILVER ATENA auf Verlangen nachzuweisen. Der AN tritt auf Verlangen seine Ansprüche gegen seinen Versicherer an SILVER ATENA ab.

12. Konfliktmineralien; Verordnung (EU) 2017/821 und Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act

Der Lieferant verpflichtet sich, den Liefergegenstand in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.05.2017 „zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Risikogebieten“ und der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die Verwendung der sog. „Conflict Minerals“ (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Liefergegenstand keine Conflict Minerals gemäß der Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.05.2017 und der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act enthält. Bei einer Verletzung der vorbenannten Verordnungen, Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.05.2017 und Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Acts, wird der Lieferant uns von allen daraus resultierenden Schäden und Ansprüchen Dritter freistellen und schad- und klaglos halten.

13. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der jeweilige Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Lieferant stellt entsprechend der Bestimmungen der REACH Verordnung Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 und Art. 33 der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen uns umgehend und unaufgefordert zur Verfügung. Alle entsprechenden Informationen sind an Silver Atena GmbH zu richten. Den Maßgaben der Anhänge XIV und XVII der REACH-Verordnung ist Rechnung zu tragen.

Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, sind wir zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant stellt uns für den Fall von Verstößen gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen ausdrücklich von etwaigen, uns gegenüber geltend gemachten Drittsprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, frei und hält uns insoweit schad- und klaglos.

14. Einhaltung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften

Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Produkte oder Teile davon uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS II) in der jeweils aktuellen Fassung, sowie Richtlinie (EU) 2015/863 vom 31.03.2015 (RoHS III) und sämtlichen Folgeständen sowie den in Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb der Europäischen Union erlassenen nationalen Vorschriften (ElektroStoffV) entsprechen und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind. Der Lieferant wird uns über den frühestmöglichen Zeitpunkt einer Lieferbarkeit RoHS-konformer Vertragsprodukte rechtzeitig in Kenntnis setzen.

Soweit Vertragsprodukte nicht nachweislich RoHS-konform geliefert werden können, behalten wir uns einen für uns kostenfreien Rücktritt vom jeweiligen Rahmen- bzw. Einzelauftrag vor. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, die Maßgaben der weiteren umweltrechtlich relevanten Rahmenbedingungen innerhalb der Europäischen Union zu erfüllen, ebenso wie das in Deutschland geltende Umweltrecht. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend hierauf beschränkt, für eine Konformität der von ihm gelieferten Produkte mit der ChemVerbotsV, dem BattG, der VerpackV, so-wie der europäischen Ozonverordnung EG Nr. 1005/2009), GHS-Verordnung (EG Nr. 1272/2008) und der POP-Verordnung (EG Nr. 850/2004) in den jeweils geltenden Fassungen.

Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, sind wir zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant stellt uns für den Fall von Verstößen gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen ausdrücklich von etwaigen, uns gegenüber geltend gemachten Drittsprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, frei und hält uns insoweit schad- und klaglos.

15. Mindestlohn

15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den von ihm für die Durchführung der beauftragten Lieferungen nach dem zugrundeliegenden Vertrag eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn gemäß dem aktuell gültigen Mindestlohngesetz zu zahlen. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten oder dessen Unterauftragnehmer gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes geltend gemacht werden.

15.2 Ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte sind wir berechtigt, nach entsprechender Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Lieferant und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen bzw. gegen das aktuell gültige Mindestlohngesetz verstoßen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Ansprüche des Lieferanten wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15.3 Wir sind jederzeit berechtigt, vom Lieferanten eine schriftliche Bestätigung der Zahlung des Mindestlohnes zu verlangen sowie zur Prüfung der Einhaltung dieser Ziffer 13. vom Lieferanten geeignete Nachweise wie insbesondere Mindestlohnklärung der Beschäftigten des Lieferanten, Bestätigungen des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers des Lieferanten etc. zu verlangen. Zu diesem Zweck wird der Lieferant auf unseren Wunsch eine anonymisierte Personaleinsatzliste zur Verfügung stellen, aus der die eingesetzten Arbeitnehmer, die von diesen geleisteten Stunden und der jeweils gezahlte Arbeitslohn zu entnehmen sind. Außerdem wird der Lieferant auf unseren Wunsch eine entsprechende Aufstellung über eingesetztes weiteres Personal (freie Mitarbeiter, Auszubildende, Praktikanten, mithelfende Familienangehörige etc.) zur Verfügung stellen. Wir verpflichten uns, die Unterlagen vertraulich zu behandeln.

16. Rücktrittsrecht/Kündigung

Verschlechtern sich die Vermögens- und Kreditverhältnisse eines Vertragspartners in dem Maße, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten erheblich gefährdet ist, insbesondere wenn das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt ist, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der deutschen Kollisionsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist München ausschließlicher Gerichtsstand.

17.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Firmensitz der SILVER ATENA in München.